

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0072/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet,
Missbilligung, Ziffer 11**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 25.01.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Die Tote im Fahrstuhl in Marzahn: Dieser Mann war der Letzte, der sie lebend sah“. Der Beitrag informiert über den gewaltsamen Tod einer Frau im Fahrstuhl eines Mietshauses. Ein Mann, der die Frau, die zu diesem Zeitpunkt noch lebte, gefunden hat, berichtet von ihrem Zustand und wie sie gekleidet war. Es heißt, dass er sie wahrscheinlich sterben sah.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Veröffentlichung pietätlosen Sensationsjournalismus. Ein Mensch sterbe und die Zeitung habe nichts Besseres zu tun, als einen Zeugen berichten zu lassen, wie er dem letzten Atemzug der Frau beiwohnte und welche Kleidung sie trug.

III. Die Beschwerdegegnerin hat keine Stellungnahme abgegeben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 11 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die ausführliche Schilderung der letzten Minuten des Lebens des Opfers nicht mehr von einem öffentlichen Interesse gedeckt ist. Die Veröffentlichung in dieser Form ist geeignet, die Gefühle der Hinterbliebenen der getöteten Frau zu verletzen und ihr Leid durch die Konfrontation mit den

Aussagen des Augenzeugen zu verstärken. Der Beitrag überschreitet daher deutlich die Grenze zu einer unangemessen sensationellen Berichterstattung.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 11 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.3 – Unglücksfälle und Katastrophen

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>